

Satzung

über die Fernheizung der Stadt Zweibrücken vom 10. März 1969 in der Fassung vom 01. April 1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. September 2001

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Versorgungsgebiet
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Fernheizleitungen
- § 5 Allgemeine Versorgungsbedingungen
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Zweibrücken betreibt in eigener Regie oder durch beliehene Unternehmer Fernheizung (durch Heizwasser) als öffentliche Einrichtung.

(2) Zur Fernheizung gehört auch die Versorgung mit heißem Leitungswasser.

§ 2

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der Fernheizung ergibt sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlagen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der im Versorgungsgebiet der Fernheizung gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme gebraucht wird, an die Fernheizung anzuschließen (Anschlusszwang). Sie und die sonstigen Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter und dergl.) der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf aus der Fernheizung zu decken (Benutzungszwang).

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

(3) In besonders begründeten Fällen kann die Verwaltung im Benehmen mit dem Fernheizwerk Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen.

§ 4

Fernheizleitungen

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Verlegung und Unterhaltung von Heizleitungen, die der Versorgung ihres Grundstücks dienen, zu dulden. Die Leitungen sind nach technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu verlegen.

§ 5

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Die Versorgung mit Fernwärme und Warmwasser wird nach privatrechtlichen Versorgungsbedingungen vorgenommen.

§ 6 ¹⁾

Zuwiderhandlungen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden mit Geldbuße bis zu 500,00 EUR bedroht.

(2) Unabhängig von der Verhängung einer Geldbuße wird bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1967 (GVBl. S. 10) in seiner jeweils gültigen Fassung verfahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

1) § 6 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 6.9.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001